

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmungen zweier privater Erschließungsstraßen zu Eigentümerwegen gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität hat in seiner Sitzung am 20.07.2026 die Widmung von zwei Eigentümerwegen beschlossen.

1. Erschließung des Gewerbegebietes Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet an der Fürholzer Straße, Massenhausen“

Die private Zufahrt von der Staatsstraße 2339 mit den Fl. Nrn. 596/6, 519 und 596/5 Gem. Massenhausen beginnend an der Abzweigung zur Staatsstraße 2339 und endend 11 m südlich auf dem Privatgrundstück mit der Fl. Nr. 596/5 Gem. Massenhausen wird gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet. Die Länge beträgt 0,065 km. Träger der Straßenbaulast sind die Eigentümer der Grundstücke mit der Fl. Nr. 596/6 Gem. Massenhausen und Fl. Nr. 596/5 Gem. Massenhausen.

2. Erschließung des Gewerbegebietes Bebauungsplan Nr. 118 „Gewerbegebiet Münchner Straße, Isarweg Westseite“

Die private Zufahrt von der Staatsstraße 2350 auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 2652/3 Gem. Neufahrn beginnend an der Abzweigung des parallel zur Staatsstraße 2350 verlaufenden Geh- und Radweges und endend im gleichnamigen Flurstück mit der Fl. Nr. 2652/3 Gem. Neufahrn wird gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet. Die Länge beträgt 0,046 km. Träger der Straßenbaulast ist der Eigentümer des Grundstücks mit der Fl. Nr. 2652/3 Gem. Neufahrn.

Die Bestandsblätter des Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Neufahrn können im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, Zimmer 207 im 2. Stock, bis zum 21.08.2026 während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Donnerstag und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 08.00 – 16.00 Uhr,
Mittwoch von 07:00 – 12:00 Uhr und
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Wir bitten nach Möglichkeit um vorherige Terminvereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Ozan Iyibas
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 06.08.2026

Abgenommen am: 20.08.2026

Unterschrift: